

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den grossen Rath  
**Autor:** Glayre / Mousson  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542649>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kuhn stimmt Carrard bey; weil der Friedensrichter keinen Schreiber hält, und also die Behandlung des Streits vor demselben nicht als die Grundlage des künftigen Prozesses angesehen werden kann, so findet er Michels Antrag nicht anwendbar: dagegen ist eine andere geringe Abänderung nothwendig, durch die bestimmt werden muß, daß die Akten denjenigen Tag wo die Vorladung erhalten wird, bey dem Gerichtsschreiber niedergelegt werden. In Rücksicht Zeglers Bemerkungen ist offenbar, daß Handelsstädte nicht mit den Formen die für Hirtenvölker genügend sind, sich befriedigen können, und da in denjenigen Cantonen, wo so einfache Rechtsformen waren, immer wieder Revision erhalten werden konnte, so waren Prozesse keineswegs so kurz wie man immer darstellen will, dann er denkt es sey besser einen Streithandel gleich bey dem ersten Verführen desselben, mit gleicher Sorgfalt zu behandeln, statt immer wieder neuerdings auf denselben zurückzukommen.

Amman will die Aktenstücke nur dem Präsident bey dem Begehren der Vorladung vorweisen, nicht aber bey dem Gerichtsschreiber niederlegen lassen.

Schlumpf stimmt Carrard und Kuhn bey, wünscht aber eine bestimmtere Abfassung des §.

Michel fühlt, daß er ein wenig neben das Ziel geschossen hat, und zieht seinen Antrag zurück, und da er denkt, auch Amman sey nicht im rechten Glais, so host er daß auch er nicht auf seinen Antrag beharren werde.

Kuhn legt folgende Redaction vor: „Der Kläger soll ehe er die Bewilligung der Vorladung bey dem Gerichtspräsident herausnimmt, oder spätestens am Tage ihrer Herausnahme, die Originaltitel, auf welche er seine Klage gründen will, in der Gerichtsschreiberey niederlegen.“

Anderwert h widersetzt sich dem § und stimmt Amman bey. Kellstab stimmt ganz Kuhn bey, dessen Antrag angenommen wird.

Kuhn fodert nun auch einen neuen §, der bestimmt daß der Beklagte das Recht habe diese Akten einzusehen und sich Abschriften davon zu verschaffen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet folgende Botschaft,

## Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An den großen Rath.

Bürger Repräsentanten!

Das Gesetz bestimmt den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums und seinen Ministern eine freye, auf Unkosten der Nation zu beziehende Wohnung.

Beym Mangel von Nationalgebäuden, welche zu dem Ende hätten dienen können, haben die ersten und fünf der letztern, Partikularhäuser einnehmen müssen; in dem nemlichen Falle befindet sich der oberste Gerichtshof mit seinem Versammlungsort und der Gerichtsschreiber für seine Wohnung.

Für alle diese Vermietungen sind, zwen bereits abgeschlossene Akkorde ausgenommen, die Bedinge erst noch festzusetzen, und da der Gegenstand die Entschädigung öffentlicher Beamten anseht, so übergiebt das Vollziehungs-Direktorium denselben Euerer Entscheidung.

Bev der grossen Ungleichheit der von den Eigenthümern gemachten Forderungen mußte ein gleichförmiger und nicht willkürlicher Maasstab für die Bestimmung der Miethzinse zum Grunde gelegt werden; dieser fand sich allein in dem Werthe der Häuser, die zu dem Ende von Sachverständigen theils im Namen der Regierung, theils von Seite der Eigenthümer untersucht und nach ihrem gegenwärtigen Preise geschätzt worden. Dabey konnten nur diejenigen Bauveränderungen, die zwar nicht beträchtlich von den Eigenthümern selbst bestritten worden, als Vermehrung des Grundwerths in Anschlag gebracht, und mußten die auf öffentliche Unkosten ergangenen völlig weggelassen werden. Jedoch ist das Resultat dieser Schätzung auf eine Weise ausgefallen, daß es nach dem Eingeständnisse mehrerer Eigenthümer ihren eignen Anschlag noch übersteigt. Um so viel mehr schien das Verhältniß der fünf vom Hundert des Kapitalwerths, bey dessen gewöhnlicher Befolgung aber die dem Eigenthümer zufallenden Unterhaltungskosten mit in Rechnung gebracht sind, zum Maasstabe der Miethzinse angenommen, und die letztern auf diesem Fusse den Hauseigenthümern angeboten werden zu können.

Der Erfolg dieser Unterhandlung wird Euch, Br. Repräsentanten, in dem beyliegenden Verzeichnisse vor Augen gelegt, welches zur nothwendigen Vergleichung die Schätzung der Häuser, den zu fünf vom Hundert ihres Werthes berechneten Miethzins, die anfänglichen und auch jetzt noch bestehenden Forde-

rungen der Eigentümer und die Gründe ihrer Bedingungen enthält, und Euch zu einer der Sache angemessenen Entscheidung in den Stand setzen soll.

Das Vollziehungs-Direktorium ladet euch daher ein zu bestimmen, wie über die streitigen Mietzinsen endlich entscheiden, für wie lange und unter welchen Bedingungen die Miethafforde für die Wohnungen der

öffentlichen Beamten, welche das innliegende Verzeichnis enthält, sollen abgeschlossen werden.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Clayre.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekretär  
Mousson.

No.	Mietzins	Mietzins	Mietzins
1	1000	1000	1000
2	1000	1000	1000
3	1000	1000	1000
4	1000	1000	1000
5	1000	1000	1000
6	1000	1000	1000
7	1000	1000	1000
8	1000	1000	1000
9	1000	1000	1000
10	1000	1000	1000
11	1000	1000	1000
12	1000	1000	1000
13	1000	1000	1000
14	1000	1000	1000
15	1000	1000	1000
16	1000	1000	1000
17	1000	1000	1000
18	1000	1000	1000
19	1000	1000	1000
20	1000	1000	1000
21	1000	1000	1000
22	1000	1000	1000
23	1000	1000	1000
24	1000	1000	1000
25	1000	1000	1000
26	1000	1000	1000
27	1000	1000	1000
28	1000	1000	1000
29	1000	1000	1000
30	1000	1000	1000
31	1000	1000	1000
32	1000	1000	1000
33	1000	1000	1000
34	1000	1000	1000
35	1000	1000	1000
36	1000	1000	1000
37	1000	1000	1000
38	1000	1000	1000
39	1000	1000	1000
40	1000	1000	1000
41	1000	1000	1000
42	1000	1000	1000
43	1000	1000	1000
44	1000	1000	1000
45	1000	1000	1000
46	1000	1000	1000
47	1000	1000	1000
48	1000	1000	1000
49	1000	1000	1000
50	1000	1000	1000